

## Informationsschreiben 03/2023

Sehr geehrte prüfende Dritte,

im Rahmen des Expertenaustausches am 20. März 2023 haben sich zwei gewichtige Themenkomplexe ergeben, auf welche wir vor der Beantwortung aller weiteren Fragen hiermit eingehen möchten:

### Fälligkeit von Rechnungen

#### Hintergrund

In Abhängigkeit des Umsatzeinbruchs werden in den Überbrückungshilfen Fixkosten in unterschiedlicher Größenordnung erstattet.

Die förderfähigen Fixkosten richten sich insbesondere nach den Ziffern I. 4 der Förderrichtlinien Überbrückungshilfen bzw. Ziffern 2.4 und 2.10 der jeweiligen FAQ.

Hinsichtlich der Fälligkeit von Fixkostenpositionen und der dadurch entstehenden Förderfähigkeit in den jeweiligen Monaten des Förderzeitraums bestehen Interpretationsspielräume – insbesondere bei abweichenden Monaten zwischen Rechnungsdatum und Ende des Zahlungsziels.

#### Antragsbedingungen

##### 2.4 FAQ ÜH (Auszug):

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).

##### 2.10 FAQ ÜH (Auszug):

Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (zum Beispiel jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

#### Interpretation durch die IB.SH als Bewilligungsstelle

Wir legen folgende Interpretationen bei Rechnungen mit und ohne Zahlungsziel zu Grunde.

##### Rechnungen ohne Zahlungsziel:

Rechnungen, die kein ausdrückliches Zahlungsziel enthalten, gelten sofort, also im Monat der Rechnungsstellung, als fällig.

Rechnungen mit Zahlungsziel:

Bei der Vereinbarung von Zahlungszielen existieren in der Praxis unterschiedliche Handhabungen, bspw.:

- 1) Beispiel: „zahlbar innerhalb von 30 Tagen“
- 2) Beispiel: „zahlbar bis zum ...“
- 3) Beispiel: „zahlbar am ...“
- 4) Beispiel: „zahlbar jeweils im Januar“

Rechnungen, die innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu begleichen sind (Beispiele 1 und 2) sind wahlweise im Monat der Rechnungsstellung oder in dem Monat förderfähig, in dem das Zahlungsziel endet.

Rechnungen mit festen Zahlungszielen (Beispiele 3 und 4) sind ausschließlich in dem Monat der Fälligkeit förderfähig.

Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden.

Eine Doppelförderung von Fixkosten ist ausgeschlossen.

### **Aufwände für prüfende Dritte im Rahmen der Schlussabrechnung**

Gemäß Ziffer 2.4 FAQ ÜH sind Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (unter anderem Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) förderfähig.

Gemäß 3.11 FAQ ÜH sind die Kosten für die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten von der oder dem Antragstellenden selbst zu tragen und zwar für beide Phasen (Antragstellung und spätere Überprüfung). Sie sind im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich (anteilig) wie andere förderfähige Fixkosten erstattungsfähig (vergleiche 2.1 und 2.4 FAQ ÜH).

Die Kosten der oder des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht). Da in der SAR nur endgültige Fixkostenpositionen beschieden werden, hat die Rechnungsstellung im Rahmen der Einreichung der Schlussabrechnung zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Schlussabrechnungen durch die prüfenden Dritten ist der tatsächliche Aufwand ggf. noch nicht endgültig absehbar. Da nach der Bescheidung der Schlussabrechnung keine Änderungen mehr vorgenommen werden können, ist es nicht möglich, ggf. höher angefallene Kosten nachträglich zu erstatten. Die oder der prüfende Dritte hat die voraussichtlichen Kosten demnach zu schätzen und im Rahmen der Schlussabrechnung geltend zu machen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle sind die tatsächlich angefallenen Kosten und die Schätzung für die Schlussabrechnung nachzuweisen bzw. offenzulegen.

Hierbei ist folgender Hinweis der FAQ zu beachten:

Wenn die von der oder dem prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, gegebenenfalls in Rücksprache mit der oder dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie wie gewohnt unter:  
[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Corona-Überbrückungshilfeteam